



Rubrik 1110 - 1130: Liegenschaften Unterhaltskosten Küche/Sanitär

Küchen:

- Renovation und Ersatz von KÜcheneinrichtungen (nur Küche ohne Böden, Malerarbeiten usw...) sind grundsätzlich zu 100% als Unterhaltskosten abzugsfähig.
- Vorbehalten bleibt eine detaillierte Analyse aufgrund folgender Kriterien:
 1. Vergrößerung der Fläche
 2. Anbau oder Umbau
 3. Investitionen mit Kosten höher als Fr. 50'000.--

In einem solchen Fall, ist der nicht abzugsfähige Mehrwert mit Hilfe des Fragebogens zu bestimmen.

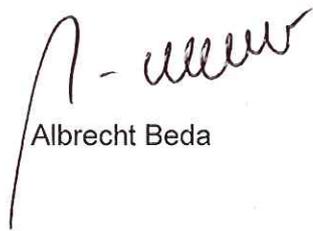
Sanitäre Anlagen Bad, Dusche und WC:

- Renovation und Ersatz von Sanitärräumen wie Bad, Dusche und WC sind grundsätzlich zu 100% als Unterhaltskosten abzugsfähig.
- Vorbehalten bleibt eine detaillierte Analyse aufgrund folgender Kriterien:
 1. Vergrößerung der Fläche
 2. Anbau oder Umbau
 3. Ausführungen « Wellness » etc.

In einem solchen Fall, ist der nicht abzugsfähige Mehrwert zu bestimmen.

Kantonale Steuerverwaltung

Dienstchef:



Albrecht Beda

Adjunkt:



Nicolas Fournier

Sitten, 07.03.2011